

77. Ist in einem nach § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhobenen Rechtsstreite der Einwand des Unternehmers zulässig, daß er nicht entschädigungspflichtig und daher passiv nicht legitimiert sei, weil die für ihn erfolgende Enteignung nicht oder nicht wesentlich in seinem, sondern im Interesse eines Anderen gelegen sei?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 6. Oktober 1899 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Kf. u. Widerbefl.) w. L. (Befl. u. Widerfl.). Rep. VIa. 108/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger war für die Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow durch Allerhöchsten Erlaß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke verliehen worden, welche für die Bauausführung erforderlich sein würden. Zu den Grundstücken, welche nach den festgestellten Plänen innerhalb der Stadt Berlin, und zwar auf der Strecke zwischen dem Stettiner Bahnhof und der Kreuzung der Wiesen- und Hochstraße, von jenem Unternehmen betroffen wurden und einer dauernden Beschränkung unterworfen werden mußten, gehörte das Grundstück des Beklagten, da die Gartenstraße, an welcher es lag, zum Zwecke der Unterführung unter die Bahn vor diesem Grundstücke um etwa 1,25 Meter tiefer gelegt werden mußte. Da die Parteien sich über die hierfür dem Beklagten zu gewährende Entschädigung nicht einigen konnten, wurde auf Antrag des Klägers das Enteignungsverfahren eingeleitet, und in diesem durch Beschluß des Polizeipräsidentiums zu Berlin „die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums“ an dem Grundstück des Beklagten auf 17 186,01 *M* festgestellt. Zugleich wurde in diesem Beschlusse die Enteignung für dringlich erklärt.

Gegen jenen Feststellungsbeschluß wurde von beiden Seiten der Rechtsweg beschritten, von dem Eisenbahnfiskus mit dem Antrage auf Herabminderung der Entschädigung, von dem anderen Teile mit dem Antrage auf deren Erhöhung.

Der erste Richter wies den Eisenbahnfiskus, der als Kläger behandelt worden ist, mit der Klage ab und sprach auf den als Widerklage behandelten Antrag des Gegners diesem eine weitere Entschädigung zu. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Das gleiche Schicksal hat die Revision des Klägers gehabt aus folgenden Gründen:

... „In der Berufungsinstanz hatte der Kläger seinen Antrag mit auf die Ausführung gestützt, daß für ihn eine Entschädigungspflicht überhaupt nicht begründet sei, weil die Senkung der Straße nur erfolgt sei, um sie ihrer Zweckbestimmung, als Kommunikationsmittel zu dienen, zu erhalten. Diesem Einwande war der Berufungsrichter mit der Feststellung entgegengetreten, daß die Niederlegung der Gartenstraße, welche die dem Kläger aufzuerlegende Beschränkung erforderlich gemacht habe, hauptsächlich im Interesse der Eisenbahnanlage, nicht aber in dem des Straßenverkehrs habe stattfinden sollen,

und daß im Verhältnisse zu diesem Interesse der Eisenbahnverwaltung das Interesse der Stadtgemeinde an jener Änderung der bisherigen Verhältnisse nur ein nebensächliches sei. Die Revision bekämpft diese Feststellung, indem sie geltend macht, selbige ermangele der erforderlichen thatsächlichen Begründung; zugleich sucht sie die Ermägung des Berufungsrichters, daß das eigene frühere Verhalten des Klägers, nämlich sein vor der Verwaltungsbehörde gestellter Antrag, dem Beklagten die aus der Lieferlegung der Gartenstraße für sein Grundstück sich ergebende Beschränkung im Wege der Enteignung zum Zwecke der Verlegung der Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow aufzuerlegen, mit dem geltend gemachten Einwande in Widerspruch stehe, durch die Ausführung zu beseitigen, daß jenes Verhalten des Klägers lediglich darauf beruhe, daß er die rechtlichen Folgen, welche der dem Einwande zu Grunde liegende Umstand für die Entschädigungspflicht habe, übersehen habe.

Der Angriff der Revision muß zunächst schon an dem thatsächlichen Charakter der angefochtenen Feststellung scheitern. Ein materieller Rechtsverstoß ist in ihr nicht enthalten, auch von der Revision nicht behauptet. Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß diese Feststellung auf mangelhafter prozessualer Grundlage ruhe, und daß es ihr an ausreichender Begründung fehle.

Hierauf näher einzugehen, ist nicht erforderlich, da die Erhebung des von dem Berufungsrichter zurückgewiesenen Einwandes im gerichtlichen Verfahren überhaupt unzulässig war.

Es handelt sich hier, worauf bereits der Berufungsrichter zutreffend hingewiesen hat, nicht sowohl um eine Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentumes des Beklagten im engeren Sinne, als um Entziehung, bezw. Beschränkung von Rechten, welche dem Beklagten als Eigentümer seines Grundstückes an fremdem Grundeigentum, nämlich an der Gartenstraße, zustanden, also um den Fall des § 6 des Enteignungsgesetzes.

Zwei solcher Rechte kommen hier in Betracht, nämlich:

1. das auf stillschweigend bestellter Dienstbarkeit beruhende, seit langem (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 213) von dem Reichsgerichte für das preussische Recht in gleichmäßiger Rechtsprechung anerkannte Recht des Eigentümers eines an einer

städtischen Straße liegenden Hauses auf Erhaltung einer ungeschmäälerten Verbindung seines Hauses mit der Straße;

2. das auf § 187 U.L.N. I. 8 sich gründende gesetzliche Recht des Grundeigentümers, zu verlangen, daß bei Erniedrigung des Nachbargrundstückes ein Wall von drei Fuß stehen bleibe, ein Recht, welches ebenso wie die Bestimmung des § 185 a. a. D. (vgl. die Entscheidung des Reichsgerichtes bei Gruchot, Bd. 31 S. 931) auch dem Straßenanlieger gegenüber einer Erniedrigung der Straße zusteht.

Beide Rechte sind in ihrem Bestande gegen Eingriffe eines Dritten — und als solcher muß der Kläger als Eisenbahnunternehmer dem Beklagten gegenüber in Bezug auf diese Rechte angesehen werden — rechtlich geschützt, und der Kläger konnte daher bei dem Widerspruch des Beklagten die von ihm als Teil des Unternehmens der Verlegung der Stettiner Bahn geplante und zu bewirkende Senkung der Gartenstraße nicht eher ungehindert ausführen, als bis jene Rechte des Beklagten im Wege der Enteignung beseitigt, bezw. beschränkt waren. Aus diesem Grunde hat der Kläger den Antrag auf Enteignung gegen den Beklagten gestellt, diese auch, und zwar sogar unter Ausspruch der erbetenen Dringlichkeitserklärung, erwirkt; d. h. also: die Enteignungsbehörde hat die in Rede stehenden Rechte des Beklagten auf Antrag des Klägers zu dessen Gunsten, nämlich zu Gunsten der als Teil seines Eisenbahnunternehmens von ihm als Unternehmer in Aussicht genommenen und auszuführenden Tieferlegung der Gartenstraße, im Wege der Enteignung dem Beklagten entzogen, bezw. einer Beschränkung unterworfen. Nun besagt der § 7 des Enteignungsgesetzes ausdrücklich, daß die Pflicht der Entschädigung dem Unternehmer obliegt. Der Unternehmer, für dessen Unternehmen von der Verwaltungsbehörde eine Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung vorgenommen ist, kann und darf sich daher der Entschädigungspflicht nicht mit dem Einwande entziehen, daß die Enteignung nur formell zu Gunsten seines Unternehmens, in Wahrheit aber ganz oder hauptsächlich zu Gunsten eines Dritten erfolgt sei, oder daß sein Unternehmen ganz oder hauptsächlich im Interesse eines Dritten ausgeführt werde.

Für die Entscheidung maßgebend ist indes nicht dieser, bereits früher vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. desl. in Civilf. Bd. 9 S. 278, hervorgehobene und anerkannte, sachliche Gesichtspunkt, sondern vielmehr der formale, daß ein solcher Einwand im gerichtlichen Verfahren aus einem doppelten Grunde überhaupt nicht erhoben werden konnte.

Die Zuständigkeit der Behörden ist im Enteignungsgesetze so geordnet, daß die Verwaltungsbehörden endgültig darüber zu bestimmen haben, was enteignet werden soll, in welchem Umfange solches zu geschehen hat, und für wen und zu wessen Gunsten die Enteignung stattfinden soll. Die Gerichte sind nur berufen, unter gewissen Voraussetzungen (Antrag und vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörde) über die Entschädigung zu befinden. Sie sind daher nicht zuständig, diejenigen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, welche nicht die Entschädigung, sondern unmittelbar die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum zum Gegenstande haben, nachzuprüfen und formell oder sachlich zu ändern. Es würde nun aber eine sachliche Änderung eines solchen Beschlusses der Verwaltungsbehörde bedeuten, wenn das Gericht dem erhobenen Einwande entsprechen und den Widerbeklagten von der ihm durch die Verwaltungsbehörde auferlegten Entschädigungspflicht befreien wollte, weil die in Frage stehende Enteignung nach der Ansicht des Gerichtes nicht im Interesse des Widerbeklagten bewirkt sei. Das Gericht würde damit den Enteignungserklärungen und Beschlüssen der Verwaltungsbehörde materiell einen ganz anderen Inhalt geben und eine Enteignung, die von der Verwaltungsbehörde für den Widerbeklagten und zu dessen Gunsten beschlossen und angeordnet war, der Sache und der Wirklichkeit nach zu einer Enteignung machen, die zu Gunsten einer ganz anderen Persönlichkeit stattfände. Das liegt außerhalb der Macht und Zuständigkeit der Gerichte, die damit in das oben umschriebene, ihnen verschlossene und nur den Verwaltungsbehörden zugewiesene Gebiet eingreifen würden. Ein Einwand, der solches von den Gerichten begehrt, ist daher unzulässig.

Diese Unzulässigkeit ergibt sich aber auch noch von einem anderen Standpunkte aus, nämlich von dem des Entschädigungsverfahrens.

Das Reichsgericht hat in einer früheren Entscheidung, Entsch. dess. in Civils. Bd. 7 S. 225, ausgesprochen, daß der Unternehmer die Aktivlegitimation der im Verwaltungsverfahren von der Verwaltungsbehörde als entschädigungsberechtigt Angenommenen im gerichtlichen Verfahren nicht zum Gegenstande der Entscheidung machen könne, weil mit dem Wegfalle des als entschädigungsberechtigt Angenommenen es an einer der für das Verwaltungsverfahren erforderlichen Voraussetzungen, die überhaupt nicht Gegenstand richterlicher Prüfung seien, fehlen würde, der Rechtsweg lediglich die Feststellungen der Regierung in Bezug auf die Entschädigung nach Maßgabe der §§ 27 und 30 des Enteignungsgesetzes betreffe, und damit eine Prüfung der in dem Enteignungsbeschlusse der Regierung angenommenen Legitimation der Interessenten ausgeschlossen sei. Dieser Grundsatz muß in verstärktem Maße in Ansehung der von der Verwaltungsbehörde im Entschädigungsverfahren angenommenen Passivlegitimation des Entschädigungspflichtigen gelten. Die stillschweigenden oder ausdrücklichen Feststellungen und Annahmen der Verwaltungsbehörde bezüglich der Person des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungsverpflichteten bilden die Stützpunkte des verwaltungsbehördlichen Entschädigungsverfahrens. Wäre es rechtlich möglich, im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren diese Stützen wegzuräumen, so würde damit das verwaltungsbehördliche Verfahren in sich zusammenfallen. Dem Vorbringen der Parteien im gerichtlichen Verfahren eine solche Wirkung zu leihen, ist umsomehr ausgeschlossen, als das Maß und der Umfang der Entschädigung mit der Person des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungspflichtigen in näherem Zusammenhange steht, wofür es genügt bezüglich des Entschädigungsberechtigten auf die Bestimmungen im § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes und bezüglich des Entschädigungspflichtigen auf den Grundsatz hinzuweisen, daß dieser nicht nur für das entzogene Eigentum Entschädigung zu leisten hat, sondern auch für die Nachteile, welche für das dem Enteigneten verbliebene Grundeigentum in ursächlichem Zusammenhange mit der Enteignung für sein, des Entschädigungspflichtigen, Unternehmen erwachsen sind. Würde es zugelassen, daß im gerichtlichen Verfahren ganz andere Personen an die Stelle derer gesetzt würden, die im Verwaltungsverfahren als die Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen behandelt sind, so

würde auch insofern das gerichtliche Entschädigungsverfahren dem verwaltungsbehördlichen gegenüber auf eine neue Grundlage gestellt, was zweifellos der Absicht des Gesetzes widersprechen würde.

Mit dem im Vorstehenden dargelegten Grundsatz, daß im gerichtlichen Verfahren die von der Verwaltungsbehörde angenommene Aktiv- und Passivlegitimation des Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen nicht angegriffen werden kann, steht es nicht in Widerspruch, daß das Reichsgericht stetig auch denjenigen Nebenberechtigten (§ 11 des Enteignungsgesetzes, Hypothekengläubiger, Mieter u. s. w.), welche als solche bei dem verwaltungsbehördlichen Entschädigungsverfahren nicht beteiligt waren, die Beschreitung des Rechtsweges gestattet hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 281, Bd. 24 S. 205, Bd. 28 S. 263.

Die Aktivlegitimation der im Verwaltungsverfahren als zur Geltendmachung der Entschädigung berechtigt angenommenen Personen wird dadurch nicht berührt, sondern bleibt bestehen." . . .